# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)
## für Lieferungen der Stricker-Gruppe
**Stand: November 2026**

In den nachstehenden Bedingungen wird der als Verkäufer/Lieferant auftretende Vertragspartner als Auftragnehmer [AN] und die jeweils bestellende Gesellschaft der Stricker-Gruppe als Auftraggeber [AG] bezeichnet.

## 1. Allgemeines

**1.0** Diese AEB gelten für alle Kauf- und Lieferverträge der folgenden Gesellschaften der Stricker-Gruppe:

- Stricker Infrastrukturbau GmbH & Co. KG
- Stricker Umwelttechnik GmbH & Co. KG
- Gebrüder Stricker GmbH & Co. Aufbereitungs-, Recycling- und Sanierungs KG
- Stricker Projektgesellschaft GmbH & Co. KG
- Stricker Dienstleistungs GmbH
- Stricker Grundstücksgesellschaft Giselherstraße GmbH & Co. KG
- Stricker Stahl- und Metallbau GmbH
- Stricker Holding GmbH & Co. KG

Vertragspartner des AN ist ausschließlich diejenige Gesellschaft der Stricker-Gruppe, die in der Bestellung als Auftraggeber bezeichnet ist. Nur diese Gesellschaft wird nachfolgend als ‚AG' bezeichnet.

**1.1** Für sämtliche Bestellungen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des AN, die diesen Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferung annimmt oder bezahlt. Abweichende Geschäftsbedingungen und andere schriftliche und mündliche Erklärungen des AN sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB).

**1.2** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge ohne Rücksicht darauf, ob im Auftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

**1.3** Sind diese Bedingungen dem AN nicht mit der Bestellung zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

**1.4** Diese Einkaufsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

**1.5** Dem Auftrag liegen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen zugrunde, soweit sie den Liefergegenstand betreffen. Der AN ist verpflichtet, die vom AG im Auftragsschreiben genannte Projektbezeichnung, die Auftragsnummer sowie den Referenzcode in sämtlichem den Auftrag betreffenden Schriftverkehr, auf Frachtbriefen, Paketaufschriften, insbesondere auch auf Rechnungen anzugeben.

**1.6** Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sowie Änderungen und Zusätze sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. § 305b BGB bleibt unberührt.

**1.7** Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Nachrangig zu diesen Bedingungen gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer kaufmännischer Lieferbeziehungen.

**1.8** Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Lieferabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

**1.9** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

**1.10** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Stricker-Gruppe unter [URL einfügen] abrufbar und können dort zur Kenntnisnahme eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch werden sie dem AN auch zugesandt. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses dort eingestellte Fassung. Frühere Fassungen werden vom AG archiviert und sind auf Anfrage erhältlich. Die AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle in Ziff. 1.0 benannten Gesellschaften der Stricker-Gruppe.

## 2. Auftragsumfang und Preise

**2.1** Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Lieferumfangs hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Spezifikation der Liefergegenstände zu verlangen, soweit hierfür besondere betriebliche, technische, behördliche oder projektbezogene Gründe vorliegen und die Änderung dem AN unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar

ist. Die Änderung darf den Charakter der vereinbarten Lieferung nicht wesentlich verändern.

Führt die Änderung zu einer Reduzierung des vereinbarten Lieferumfangs, hat der AN Anspruch auf Vergütung der bis zum Zugang der Änderungsanordnung bereits nachweislich erbrachten und für den AG verwendbaren Aufwendungen; im Übrigen gilt der vereinbarte Festpreis nach Ziff. 2.2.

**2.2** Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise. Sie gelten für die gesamte Dauer der jeweiligen Lieferbeziehung bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung des gesamten vereinbarten Lieferumfangs einschließlich der nach Ziff. 2.1 angeordneten, für den AN zumutbaren Änderungen, und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Kostensteigerungen, Rohstoffpreisveränderungen oder sonstigen Marktpreisänderungen sowie bei Mengenabweichungen unverändert.

Ein Anspruch des AN auf Anpassung der vereinbarten Preise wegen Mengen-, Ausführungs- oder sonstiger Änderungen nach Ziff. 2.1 besteht nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Änderung zu Mehr- oder Minderaufwand beim AN führt, soweit nicht Ziff. 2.1 Abs. 2 (Reduzierungen) Anwendung findet.

**2.3** Die Festpreise gelten einschließlich sämtlicher mit der Lieferung verbundenen Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Maut, Prüfungen, Prüfzeugnisse, Nebenlieferungen und Nebenkosten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

Ermäßigt der AN seine Preise vor dem Liefertermin für die vertragsgegenständliche Ware bei im Übrigen vergleichbaren Lieferbedingungen, ist der AG berechtigt, die Lieferung zu dem ermäßigten Preis abzurechnen.

Gesetzliche Ansprüche wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage, insbesondere gemäß § 313 BGB, bleiben unberührt.

## 3. Lieferungen und Lieferfristen

**3.1** Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind – mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt – verbindlich. Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der AN im Zweifel vorab zu erkundigen. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins ist die Übergabe der Ware an den AG oder einen von ihm benannten Dritten.

**3.2** Hält der AN den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist der AG berechtigt:

- vom Vertrag zurückzutreten,
- Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen,
- bei Just-in-Time-Lieferungen auf Kosten des AN einen Deckungskauf zu tätigen, sofern der AN auf Nachfrage erklärt, nicht binnen zwei Stunden nachliefern zu können, tatsächlich nicht liefert oder keine Erklärung abgibt.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung durch den AG schließt dessen Schadensersatzansprüche wegen Verzugs nicht aus.

**3.3** Bei schuldhafter Terminüberschreitung durch den AN ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswertes des verspäteten Leistungsteils je angefangener Woche der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 5 % des Netto-Auftragswertes dieses Leistungsteils. Die Vertragsstrafe wird verwirkt, sobald der AN schuldhaft in Verzug gerät; sie ist ohne gesonderte Mahnung fällig. Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe noch bis zur vollständigen Bezahlung der letzten Rechnung geltend zu machen (§ 341 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet (§ 339 BGB).

**3.4** Zum ersatzfähigen Schaden des AG gehören alle nachweisbar entstehenden Kosten, Aufwendungen und sonstigen finanziellen Belastungen, insbesondere Stillstandskosten sowie Kosten, die durch die verzögerte Lieferung im Projektablauf entstehen, Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle.

**3.5** Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von allen bekannten Umständen zu verständigen, welche die Einhaltung der Termine infrage stellen können.

**3.6** Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt auch, wenn ein Ereignis höherer Gewalt andauert und entgegen der Erwartung fortdauert oder keine wesentliche Besserung eintritt. § 313 BGB bleibt ausdrücklich unberührt.

Der AN hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung, Begrenzung und Überwindung der Leistungsstörung zu ergreifen. Die Berufung auf höhere Gewalt ist ausgeschlossen, soweit der AN die Leistungsstörung durch rechtzeitige Vorsorge, alternative Beschaffung oder zumutbare Umorganisation hätte vermeiden oder mindern können.

**3.7** Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Lieferungen an den AG gegen sämtliche Schäden auf dem Transportwege versichert sind. Der AN hat für eine fachgerechte Verpackung der Lieferungen zu sorgen. Der entsprechende Versicherungsschutz ist auf Verlangen des AG durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Soweit im Einzelfall Waren vom AN auf Veranlassung des AG verwahrt werden, hat der AN für den Schutz und eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.

## 4. Versand und Gefahrtragung

**4.1** Die Lieferung hat an den im Auftrag genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort; den AN trifft eine Bringschuld (§§ 269, 270 BGB).

**4.2** Der AN hat sämtliche vom AG vorgegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Jeder Sendung ist spätestens bei Anlieferung ein Lieferschein in Papierform oder in elektronischer Form beizufügen. Der Lieferschein muss mindestens die Bestellnummer, Projekt- und Auftragsnummer, den Referenzcode, das Datum der Lieferung, die genaue Bezeichnung der Liefergegenstände, Artikel- oder Chargennummern, Menge, Gewicht, Verpackungseinheiten sowie den Liefer- und Bestimmungsort enthalten.

Soweit für die Lieferung erforderlich oder vertraglich vereinbart, hat der AN spätestens bei Anlieferung ferner sämtliche technischen, sicherheitsrelevanten und öffentlich-rechtlich erforderlichen Unterlagen vollständig zu übergeben oder elektronisch bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere Leistungserklärungen, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise, Prüfzeugnisse, Montage-, Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter sowie weitere Nachweise zur vertragsgemäßen Verwendbarkeit der Liefergegenstände. Die Übergabe geschuldeter Anleitungen und Zubehörteile ist Bestandteil der Mangelfreiheit der Lieferung nach § 434 BGB.

Der AG ist berechtigt, die Annahme einer Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern, wenn Versandpapiere, Kennzeichnungen, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätsnachweise oder sonstige geschuldete Unterlagen fehlen, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft sind. Dies gilt auch, wenn die Identifizierung, Prüfung, sichere Lagerung, Verarbeitung oder bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände dadurch wesentlich erschwert oder ausgeschlossen wird.

Die Kosten und Risiken einer berechtigten Annahmeverweigerung, einschließlich Transport-, Rücktransport-, Lager-, Warte-, Prüf- und Ersatzbeschaffungskosten, trägt der AN. Die Annahme, Entgegennahme oder Unterzeichnung von Lieferpapieren durch den AG stellt weder eine Billigung der Lieferung noch eine Erklärung über Vollständigkeit, Vertragsgemäßheit oder Mangelfreiheit dar.

**4.3** Der AN trägt die Transportgefahr bis zur vollständigen Übergabe am Erfüllungsort einschließlich der Beendigung des Entladevorgangs des Transportmittels – auch wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder der AG den Versand auf eigene Rechnung vornimmt.

Bei Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr erst im Zeitpunkt der

tatsächlichen Übernahme der Ware auf den AG über; entstehende Mehrkosten können dem AN in Rechnung gestellt werden.

**4.4** Alle Lieferungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind vom AN am Übergabeort kostenfrei zurückzunehmen. Werden ausnahmsweise Verpackungskosten bezahlt, sind diese bei berechtigter Rückgabe der Ware vom AN zu erstatten. Der AN versichert, seinen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere der Registrierungspflicht im LUCID-Verpackungsregister und der Systembeteiligungspflicht, vollumfänglich nachzukommen.

**4.5** Der AN kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit vollständiger Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort nach. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die vom AG am Erfüllungsort ermittelten Werte. Bei Stahllieferungen können Mengen nach Wahl des AG nach theoretischem Gewicht gemäß DIN abgerechnet werden.

**4.6** Lieferfahrzeuge müssen mit Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und RSA ausgestattet sein. Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrer und Transporteure bei der Anlieferung am Liefer- und Bestimmungsort mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese spätestens beim Betreten des Geländes tragen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen ist der AG berechtigt, den Zugang zum Liefer- und Bestimmungsort und die Anlieferung zu verweigern. Von daraus entstehenden Schäden hat der AN den AG freizustellen.

## 5. Anforderungen bei Bauprodukten

**5.1** Der AN stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Waren und Bauprodukte alle einschlägigen Regelwerke, Gesetze, Vorschriften, Zertifizierungsvorgaben sowie die anerkannten Regeln der Technik nach dem neuesten Stand einhalten. Diese Anforderungen ergeben sich insbesondere aus:

- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen und Baubestimmungen,
- der Musterbauordnung (MBO), §§ 3 und 17–25, bzw. den entsprechenden Vorschriften der betroffenen Landesbauordnung,
- der Bauproduktenverordnung sowie harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
- DIN-, DIN-EN-, VDE-, VDI- und VdS-Normen und -Richtlinien,
- Schriften, Richtlinien und Merkblättern einschlägiger Fachverbände und Institutionen.

Soweit der AN Produkte mit digitalen Elementen im Sinne der VO (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) liefert, hat er die daraus resultierenden Cybersicherheitsanforderungen einzuhalten und dem AG entsprechende Konformitätsnachweise unaufgefordert beizufügen.

**5.2** Die erforderliche Kennzeichnung der Liefergegenstände (CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen, Leistungserklärung) muss bei Anlieferung vorhanden sein. Konformitätsnachweise

(Leistungserklärungen, EU-Konformitätserklärungen, abP, abZ, ETA, aBG) sind unaufgefordert und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung beim AG einzureichen.

**5.3** Sofern ein zum Einsatz kommendes Produkt weitergehender – bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender – Nachweise bedarf (z. B. Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung), wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

**5.4** Der AN hat diese Verpflichtungen auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzuerlegen. Der AN tritt dem AG hiermit alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Hersteller und Lieferanten zustehen, wenn und soweit diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. Der AG nimmt diese Abtretung hiermit an. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen und alle sachdienlichen Unterlagen zu übergeben.

**5.5** Der AN bestätigt, bei Herstellung und Lieferung seiner Produkte und Materialien – auch soweit er nicht selbst deren Hersteller ist – auf Umweltschonung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit zu achten.

**5.6** Bei Drittlandlieferungen in den Anwendungsbereich der VO (EU) 2023/956 hat der AN alle einschlägigen CBAM-Pflichten einzuhalten und dem AG sämtliche Angaben gemäß Anhang IV der DurchführungsVO (EU) 2023/1773 bereitzustellen.

## 6. Patente und Schutzrechte

**6.1** Der AN leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

**6.2** Der AN stellt den AG von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten und Schadensersatzforderungen frei, die sich aus Rechtsstreitigkeiten wegen Schutzrechtsverletzungen ergeben. Er übernimmt auf seine Kosten die Rechtsverteidigung des AG und stellt diesen im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei. Der AG benachrichtigt den AN hierüber unverzüglich schriftlich.

## 7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

**7.1** Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für fällige Gegenansprüche des AN gegen den AG aus demselben Vertragsverhältnis, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

**7.2** Forderungen aus Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Bei unberechtigter Abtretung ist der AG berechtigt, Schadensersatz für den nachgewiesenen Schaden zu verlangen.

**7.3** Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des AG aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um vom AG unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche. Dies gilt auch für Gegenforderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung.

**7.4** Der AG ist berechtigt, mit Gegenforderungen gegen Zahlungsansprüche des AN aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere für Gegenforderungen aus Schadensersatz, Sicherheitsleistungen oder Vertragsstrafen aus demselben Vertragsverhältnis sowie aus anderen vertraglichen Beziehungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung.

**7.5** Stellt der AN seine Zahlungen ein, wird vorläufig ein Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen (vgl. im Übrigen Abschnitt 13). Wird ein Vertrag vom AG gekündigt, werden die bis dahin gelieferten Waren nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom AG für den vereinbarten Zweck genutzt werden können.

## 8. Gewährleistung

**8.1** Die Lieferung ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn die Lieferung nicht die Eigenschaften aufweist, die der AG nach der vom AN oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn dem AG die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss, z. B. zusammen mit der Ware, überlassen wurde.

**8.2** Im Falle eines Mangels verpflichtet sich der AN, dem gemäß § 439 Abs. 3 BGB auch alle Kosten zu erstatten, die durch Austausch, Aus- und Einbau, Transport und Entsorgung des mangelbehafteten Gegenstandes oder Materials entstehen. Der AN stellt den AG ferner von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus der Mangelhaftigkeit seiner Lieferungen resultieren, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie nach der jeweils anwendbaren EU-Produkthaftungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**8.3** Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

**8.4** Die vom AG vorzunehmende Wareneingangskontrolle umfasst die betriebsübliche Sichtkontrolle. Weitergehende Untersuchungen (z. B. mit Ultraschall oder anderen technischen Geräten) sind nicht Bestandteil der üblichen Wareneingangskontrolle und sind nicht geschuldet. Der AG ist nicht verpflichtet, Lieferungen unverzüglich zu untersuchen, wenn dies aufgrund der dem AN bekanntgemachten oder erkennbaren Betriebs- und

Projektabläufe unzumutbar oder unzweckmäßig ist. Bei offenkundigen Mängeln rügt der AG innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware. Bei versteckten Mängeln, die erst nach Weiterverarbeitung oder Einbau erkennbar werden, beginnt die Rügefrist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entdeckung des Mangels. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

**8.5** Der AG wählt frei zwischen Nachlieferung, Nachbesserung durch den AN oder – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer auf Kosten des AN, einschließlich der Kosten für Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren. In Eilfällen ist der AG berechtigt, auch ohne vorherige Fristsetzung einen Drittunternehmer auf Kosten des AN einzusetzen. Ein Eilfall liegt insbesondere vor bei:

- besonderer Dringlichkeit der Warenlieferung für den Projektablauf,
- Gefährdung der Betriebssicherheit,
- drohend unverhältnismäßig hohem Schaden,
- ausdrücklicher Verweigerung der Nacherfüllung durch den AN.

**8.6** Bei Mängelrügen ist der AG berechtigt, den 2-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Erfüllung einzubehalten.

**8.7** Der AN führt vor Ablieferung eine dem Liefergegenstand, dem Produktionsprozess und dem Schadensrisiko angemessene Warenausgangskontrolle durch und dokumentiert diese auf Verlangen des AG.

**8.8** Der AN tritt zur Sicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadensersatzansprüche des AG sämtliche ihm gegenüber seinen Lieferanten und Herstellern zustehenden Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche hiermit an den AG ab. Der AG nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an. Der AN garantiert, dass die abgetretenen Ansprüche einschließlich etwaiger Sicherheiten abtretbar sind und nicht bereits anderweitig abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen und alle sachdienlichen Unterlagen zu übergeben. § 354a HGB bleibt unberührt.

## 9. Verjährung

**9.1** Mängelansprüche des AG verjähren:

- bei einem Bauwerk oder einer Sache**,** die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB): 5 Jahre und 6 Monate ab Ablieferung,
- im Übrigen: 3 Jahre ab Ablieferung.

**9.2** Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer der Nacherfüllung. Mit der Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung beginnt für den jeweiligen Mangelanspruch eine neue Verjährungsfrist zu laufen (Neubeginn der Verjährung).

**9.3** Durch das erste schriftliche Nacherfüllungsverlangen des AG bezüglich unverjährter Mängel wird die betreffende Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig um 6 Monate gehemmt, die jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlich geltenden Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

**9.4** Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf eine vertragswidrige Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der AG dies vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich verlangt. Der Nacherfüllungsanspruch des AG verjährt in diesen Fällen in zwei weiteren Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens beim AN, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist.

**9.5** Der AN hat für die gesamte Dauer des Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeit eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen und einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache je Versicherungsjahr, vorzuhalten. Der AN hat dem AG auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

**10.1** Spätestens mit vollständiger Bezahlung der Lieferung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf den AG über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des AN wird anerkannt; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Forderungsabtretungen des AN an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG; § 354a HGB bleibt unberührt. Im Falle einer wirksamen Abtretung nach § 354a HGB hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Sofern an der Ware gleichwohl ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Dritten besteht, ist der AG berechtigt, unmittelbar an den Dritten Zahlung zu leisten. Der AN ist auf Aufforderung des AG verpflichtet, dieser Zahlung zuzustimmen, es sei denn, er erhebt berechtigte Einwendungen gegen die Forderung des Dritten.

Verarbeitet der AN Vorbehaltswaren des AG, so erfolgt die Verarbeitung für den AG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass den AG hieraus Verpflichtungen treffen.

**10.2** Material, das der AG zur Durchführung von Aufträgen beistellt, bleibt sein Eigentum, ist als solches zu kennzeichnen, gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern und darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden. Der AN hat das

Beistellmaterial auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung und Untergang zu versichern und dem AG auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen. Nicht verbrauchtes Beistellmaterial ist dem AG nach Auftragsabschluss unverzüglich und vollständig zurückzugeben.

**10.3** Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem AG gehörenden Waren erfolgen sollen oder bereits erfolgt sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Anforderung bei der Abwehr solcher Zugriffe auf eigene Kosten zu helfen und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## 11. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

**11.1** Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als verbindliche Festpreise für die Dauer der jeweiligen Lieferbeziehung, frei Erfüllungsort, einschließlich eventueller Maut-, Verpackungs- und Versicherungskosten, erforderlicher Materialprüfungen, Erstprüfungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Nebenkosten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. § 313 BGB bleibt unberührt.

**11.2** Rechnungen sind digital oder in Papierform nach Lieferung unter Angabe der Auftragsnummer, des Referenzcodes (eindeutig, fehlerfrei, in Computerschrift) sowie aller gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 14 UStG über die zentrale Versandadresse des AG einzureichen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere gemäß § 14 UStG in der jeweils gültigen Fassung, ist der AN verpflichtet, Rechnungen als strukturierte elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen und zu übermitteln. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Entsprechen Rechnungen nicht den gesetzlichen Vorschriften, ist der AN verpflichtet, diese zurückzunehmen und unverzüglich zu berichtigen. Der AN darf projektbezogen je Kalendermonat nur eine Sammelrechnung einreichen.

**11.3** Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung und Warenübergabe. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnung. Zahlt der AG binnen 14 Kalendertagen, gewährt der AN 3 % Skonto; zahlt der AG binnen 21 Kalendertagen, gewährt der AN 2 % Skonto. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

**11.4** Erklärt der AG innerhalb der Skontofrist berechtigterweise die Aufrechnung mit Gegenforderungen und wird dadurch der zur Zahlung anstehende Betrag vermindert, bleibt der AG zum Skontoabzug aus dem nicht verminderten Betrag berechtigt. Im Falle eines berechtigten Einbehalts bei anstehenden Zahlungen beginnt die Skontofrist für den einbehaltenen Betrag nach Wegfall des Einbehaltsgrundes erneut zu laufen.

## 12. Pressemitteilungen, Schweigepflicht, Vertragsstrafen, Compliance & Sanktionen

**12.1** Veröffentlichungen über die Lieferungen des AN oder Teile des Projekts sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schweigepflicht gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und drei Jahre darüber hinaus. Sie gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist.

Im Falle eines Verstoßes hat der AG das Recht auf Schadensersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung schuldet der AN eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EUR; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Der AN darf eigene Firmenschilder am Lieferort oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht anbringen.

**12.2** Wenn der AN aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinne von § 1 GWB, darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Den Nachweis eines geringeren Schadens führt der AN; den Nachweis eines höheren Schadens führt der AG. Dies gilt auch nach Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag.

**12.3** Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen Compliance-Anforderungen. Sollte der AN über eigene Compliance-Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen. Die Stricker-Gruppe betreibt gemäß § 12 HinSchG eine interne Meldestelle. Etwaige Anliegen und vermutete Compliance-Verstöße können über die Hinweisgeberplattform unter https://stricker-gruppe.hintbox.de/ auch anonym vorgebracht werden. Hinweisgebern wird der gesetzliche Schutz gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 02.07.2023 zugesichert. Repressalien gegen Hinweisgeber sind ausdrücklich untersagt.

**12.4** Der AN verpflichtet sich, den Auftrag unter Beachtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen, und gibt diese Pflicht vertraglich an seine Lieferanten und Unterauftragnehmer weiter. Bei substantiierter Kenntnis von Verstößen gemäß § 9 LkSG informiert der AN den AG unverzüglich schriftlich; auf Verlangen weist er die Einhaltung durch geeignete Dokumente nach. Der AG kann die Einhaltung nach 20-tägiger schriftlicher Ankündigung überprüfen; der AN wirkt hierbei angemessen mit. Der AG wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse des AN. Verstöße berechtigen den AG nach erfolgloser Abmahnung

zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 13.1, es sei denn, den AN trifft kein Verschulden.

**12.5** Der AN versichert, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine sanktionierte Person zu sein, und verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er nachträglich von Sanktionen betroffen wird. Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN eine sanktionierte Person ist oder wird. Der AN stellt den AG von allen hieraus entstehenden Schäden frei.

„Sanktionierte Person" im Sinne dieser Regelung ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen, verhängt worden sind.

**12.6** Sobald die Richtlinie (EU) 2024/1760 über unternehmerische Sorgfaltspflichten (CSDDD) in deutsches Recht umgesetzt ist und auf den AG oder den AN Anwendung findet, verpflichten sich beide Parteien, die sich daraus ergebenden Pflichten unverzüglich zu erfüllen und diese AEB entsprechend anzupassen.

## 13. Kündigung

**13.1** Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dessen vollständiger Erfüllung nicht zugemutet werden kann. § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Sanktionierung des AN im Sinne von Ziff. 12.5,
- Insolvenz oder Zahlungseinstellung des AN (vgl. Ziff. 7.5),
- erheblichen Vertragspflichtverletzungen nach erfolgloser Abmahnung,
- Verstößen gegen LkSG-Pflichten nach Ziff. 12.4. oder Compliance-Anforderungen nach Ziff. 12.3

Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn der Auftraggeber des AG den dem Projekt zugrundeliegenden Vertrag aus vom AG nicht zu verantwortenden Gründen kündigt oder den Rücktritt von diesem erklärt.

**13.2** Der AG kann den Vertrag bis zu dessen vollständiger Erfüllung, beschränkt auf die vom AN noch nicht gelieferte Ware, jederzeit auch ohne wichtigen Grund kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung für bereits ordnungsgemäß gelieferte Ware; für noch nicht gelieferte Ware muss sich der AN dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch

anderweitige Veräußerung der noch nicht gelieferten Ware erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

**13.3** Wird der Vertrag vom AG gekündigt, werden die bis dahin ordnungsgemäß gelieferten Waren nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom AG für den vereinbarten Zweck genutzt werden können.

## 14. Datenschutz

**14.1** Der AG – d. h. die jeweils bestellende Gesellschaft der Stricker-Gruppe gemäß Ziff. 1.0 – verarbeitet im Zuge der bestehenden oder sich anbahnenden Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des AN. Hierzu gehören insbesondere Geschäftsdaten (z. B. Handelsregisterdaten) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Ansprechpartnern des AN. Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung und vorvertragliche Maßnahmen,
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflichten),
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – Berechtigte Interessen des AG für Ansprechpartnerdaten, insbesondere Bonitätsprüfung und Forderungsdurchsetzung.

**14.2** Daten des AN werden soweit erforderlich auch an Dritte weitergegeben, insbesondere an:

- Projektbeteiligte (z. B. Bauherren, Architekten, Behörden),
- Gesellschaften der Stricker-Gruppe,
- Auskunfteien zur Bonitätsprüfung,
- Inkasso-Unternehmen zur Forderungsdurchsetzung,

jeweils im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und/oder f DSGVO.

**14.3** Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen betroffenen Personen gemäß Art. 13 f. DSGVO über die Erhebung ihrer Daten durch den AG zu informieren. Der AN bestätigt dem AG auf Anforderung, dass diese Informationspflichten erfüllt wurden.

**14.4** Verantwortliche Stelle ist jeweils die in Ziff. 1.0 benannte, bestellende Gesellschaft der Stricker-Gruppe. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung der Stricker-Gruppe unter https://www.stricker-gruppe.de/datenschutzerklaerung/ zu entnehmen.

## 15. Sonstige Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

**15.1** Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des

Schriftformerfordernisses selbst. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB).

**15.2** Erfüllungsort ist der im Auftrag genannte Bestimmungsort; es gilt Bringschuld des AN, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

**15.3** Sofern der AN Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag nach Wahl des AG entweder der Sitz der jeweils bestellenden Gesellschaft der Stricker-Gruppe gemäß Ziff. 1.0 oder der vereinbarte Lieferort. Der AG übt dieses Wahlrecht binnen angemessener Frist aus, wenn er vom AN dazu mindestens in Textform aufgefordert wurde. Erfolgt die Wahl nicht fristgerecht oder verweigert der AG diese, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der jeweils beauftragenden Gesellschaft der Stricker-Gruppe. Der AG bleibt berechtigt, den AN an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

**15.4** Für das anwendbare Recht gilt Ziff. 1.7 dieser AEB entsprechend.

**Inkrafttreten:** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten am 1.11.2026 in Kraft und gelten für alle in Ziff. 1.0 namentlich benannten Gesellschaften der Stricker-Gruppe. Sie ersetzen alle vorherigen Fassungen der AEB dieser Gesellschaften. Für vor diesem Datum geschlossene Verträge gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung.